I 54977

Der Sowjetbürger und sein Eigentum

Fragen und Antworten

Der Sowjetbürger und sein Eigentum

Fragen und Antworten

WIEN 1954

54977

INHALT

		Seite
1.	Welche Formen des Eigentums gibt es in der UdSSR?	3
2.	Was ist Volks-(Staats-)eigentum?	3
3.	Wie ist das Volks-(Staats-)eigentum entstanden und welche Rolle spielt es in der Volkswirtschaft der UdSSR?	4
4.	Was ist Genossenschafts- und Kolchoseigentum?	5
5.	Wie ist das Genossenschafts- und Kolchoseigentum entstanden und wie vermehrt es sich?	7
6.	Wie verhält sich der Sowjetstaat zum auf Arbeit beruhenden Privateigentum?	9
7.	Was gehört in der UdSSR zum persönlichen Eigentum der Bürger? Wodurch unterscheidet es sich vom kapitalistischen Privateigentum?	10
8.	Woraus besteht das persönliche Eigentum der Kolchosbauern?	12
9.	Wird das persönliche Eigentum der Bürger der UdSSR größer oder kleiner?	13
10.	Welche Rechte haben die Ehegatten an ihrem persönlichen Eigentum?	15
11.	Gibt es in der UdSSR ein Erbrecht?	16
12.	Warum sind die Bürger der UdSSR an der Festigung und Entwicklung des sozialistischen Volkseigentums interessiert?	17
Anhang:	Die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in der UdSSR	20

54.437

STUDIEN-BIBLIOTHEK LINZ

1.

Welche Formen des Eigentums gibt es in der UdSSR?

In der UdSSR herrscht das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum an den Produktionseinrichtungen und -mitteln, das die Grundlage der sowjetischen Wirtschaft bildet. Dieses Eigentum hat zweierlei Formen: entweder die Form des Volks-(Staats-)eigentums, d. h. es ist Gemeinbesitz des ganzen Volkes, oder die Form des Genossenschafts- oder Kolchoseigentums, d. h. es ist Gemeinbesitz einzelner bäuerlicher Kollektivwirtschaften (Kolchose) oder anderer genossenschaftlicher Organisationen.

Beide Arten des sozialistischen Eigentums machen jede Ausbeutung des Menschen durch den Menschen unmöglich. Die Festigung des sozialistischen Eigentums hat in der UdSSR die Entwicklung des sozialistischen Wirtschaftssystems ermöglicht, das zur Quelle eines ständig zunehmenden materiellen Wohlstandes und ständig steigenden kulturellen Niveaus des ganzen Volkes und jedes einzelnen Menschen geworden ist.

Neben der vorherrschenden sozialistischen Wirtschaftsform gibt es in der UdSSR auch die kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Handwerkern, die auf persönlicher Arbeit beruht und die Bereicherung auf Kosten fremder Arbeit ausschließt.

Persönliches Eigentum der Sowjetbürger ist ihr eigenes Vermögen, das zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse bestimmt ist.

Das Eigentumsrecht in der sozialistischen Sowjetgesellschaft ist in der Verfassung der UdSSR gesetzlich verankert und wird vom Gesetz geschützt.

2.

Was ist Volks-(Staats-)eigentum?

Volks-(Staats-)eigentum sind in der UdSSR der Boden, die Bodenschätze, die Gewässer, die Wälder, die Werke und Fabriken, die Bergwerke, die Eisenbahnen, die Schiffahrt, das Flugwesen, die Banken, das Post- und Fernmeldewesen, die vom Staat organisierten

landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowchose, Maschinen- und Traktorenstationen usw.) sowie die Kommunalbetriebe und der überwiegende Teil der Wohnbauten in den Städten und Arbeitersiedlungen.

Alle diese g r u n d l e g e n d e n Werte sind Gemeingut des ganzen Volkes. Sie befinden sich nicht im Eigentum einzelner Personen oder im Eigentum von Personengruppen. Sie können nicht verkauft, nicht verpfändet und nicht gepfändet werden. Die Produktionseinrichtungen und -mittel können nur durch eine Verfügung der entsprechenden Organe der Staatsverwaltung von einer staatlichen Organisation an eine andere übergehen.

Das Volks-(Staats-)eigentum besitzt und benützt ausschließlich der sozialistische Staat der Arbeiter und Bauern; er verfügt darüber im Namen und im Interesse des Volkes.

3.

Wie ist das Volks-(Staats-)eigentum entstanden und welche Rolle spielt es in der Volkswirtschaft der UdSSR?

Das Volks-(Staats-)eigentum ist in der UdSSR durch die grundlegenden Wandlungen geschaffen und gefestigt worden, die durch die Große Sozialistische Oktoberrevolution mit der Abschaffung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionseinrichtungen und -mitteln und der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen vollzogen wurden.

Am Tag nach dem Sieg der Revolution, am 26. Oktober (8. November) 1917, beschloß der Kongreß der Sowjets — das höchste Machtorgan im Lande — das historische „Dekret über den Boden", durch das der gesamte Boden in der Republik sowie der gesamte Gutsbesitz mit allen Baulichkeiten und seinem lebenden und toten Inventar zum Staats-(Volks-)eigentum erklärt wurden. Der auf diese Weise nationalisierte Boden wurde den Werktätigen zur unentgeltlichen Nutzung übergeben. Alle Bodenschätze (Erdöl, Kohle, Erze usw.), Wälder und Gewässer wurden Eigentum des ganzen Volkes. Ende 1917 wurden die Banken, die Handelsflotte und eine Reihe von Großbetrieben nationalisiert. 1918 gingen die Eisenbahnen, der Außenhandel, die Kohlenindustrie, die Hüttenindustrie, die Erdölindustrie, die chemische Industrie, der Maschinenbau, die Textilindustrie, die Zuckerwerke und andere Zweige

der Großindustrie, die Kommunalbetriebe, die großen kapitalistischen Hausbesitze und Handelsbetriebe ins Volkseigentum über.

Die Vereinigung dieser Schlüsselpositionen der Volkswirtschaft in den Händen der sowjetischen Arbeiter- und Bauernmacht ermöglichte dieser den Sieg im Kampf gegen die inneren und äußeren Feinde. Die Zusammenlegung der Produktionseinrichtungen und -mittel zu einem einheitlichen staatlichen Eigentum bildete die sichere, reale Voraussetzung für die sozialistische Planung der Volkswirtschaft.

Die sowjetische Planwirtschaft hat seither im Frieden wie im Krieg ihre unerschütterliche Kraft bewiesen. Nur weil sie die Produktionsmittel vergesellschaftet hatten, konnten die Werktätigen des Sowjetlandes die rückständige Wirtschaft des alten Rußland in eine fortschrittliche, ständig wachsende, sozialistische Wirtschaft verwandeln. Das Wachstumstempo des Volkseigentums in der UdSSR kann man schon nach der Tatsache beurteilen, daß in den letzten 28 Jahren (1925 bis 1953) die Industrieproduktion in der UdSSR überhaupt auf das 29fache und die Produktion von Produktionsmitteln (Maschinen usw.) in derselben Zeit auf das 55fache gestiegen ist.

Das Staatseigentum — das Gemeingut des ganzen Volkes — ist die vorherrschende Form des Eigentums in der UdSSR. In dem Maße, als es sich erweiterte und festigte, entstand und entwickelte sich auch die zweite Art des sozialistischen Eigentums — das Genossenschafts- und Kolchoseigentum.

4.

Was ist Genossenschafts- und Kolchoseigentum?

Das Genossenschafts- und Kolchoseigentum besteht aus den genossenschaftlichen Betrieben der bäuerlichen Kollektivwirtschaften (Kolchose) und der Handwerkerkooperativen mit ihrem lebenden und toten Inventar, der von den Kolchosen und Genossenschaften erzeugten Produktion, den Geldmitteln aus deren Verkauf sowie aus den genossenschaftlichen Baulichkeiten der Kolchose und Kooperativorganisationen.

Der Boden ist n i c h t Eigentum der Kolchose und Genossenschaften, weil er ja dem ganzen Volk gehört. Der Sowjetstaat hat den Kolchosen den Boden zur kostenlosen und unbefristeten Nutzung, also auf ewig, zuerkannt, worüber jeder Kolchos ein eigenes staatliches Dokument besitzt.

Der Sowjetstaat verfügt nicht über das Eigentum der Kolchose und Genossenschaften. Dieses Eigentum gehört zur Gänze den einzelnen Kolchosen und Genossenschaften. Folglich ist dieses Eigentum zum Unterschied vom Volks-(Staats-)eigentum ein Gruppeneigentum.

Das Genossenschafts- und Kolchoseigentum ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. Es ist durch freiwillige Vergesellschaftung der Produktionsmittel entstanden, die sich früher im Privateigentum der Kleinbauern oder Gewerbetreibenden befunden hatten.

2. Es entwickelt sich durch die gemeinsame Arbeit in Übereinstimmung mit den Zielen des sozialistischen Volkswirtschaftsplanes.

3. Die Verwendung der Produktionseinrichtungen und Mittel, die Genossenschafts- oder Kolchoseigentum sind, macht eine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen unmöglich.

All das bedeutet, daß das Genossenschafts- oder Kolchoseigentum vom selben Typ wie das Volks-(Staats)-eigentum ist und daher ein sozialistisches Eigentum darstellt.

Die Kolchose lassen sich in ihrer Tätigkeit vom „Musterstatut des landwirtschaftlichen Artels" leiten, das von der Kolchosbauernschaft angenommen wurde.

Die uneingeschränkten Herren des Kolchoseigentums sind die Bauern selbst, die sich im Kolchos vereinigt haben. Die Vollversammlung der Kolchosbauern verfügt als höchstes Organ der Kolchosverwaltung über dieses Eigentum. Sie bestätigt die Pläne für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Kolchos, seinen Voranschlag und die Höhe der zweckbestimmten gemeinsamen Fonds, und sie verteilt die Gewinne. Damit bestimmt die Vollversammlung, wie das Kolchoseigentum ausgewertet wird, welcher Teil davon für genossenschaftliche Zwecke verwendet werden soll und welcher unter die Kolchosbauern verteilt wird.

Das von den Kolchosbauern in der Vollversammlung gewählte Vollzugsorgan — die Kolchosleitung — bekommt von den Bauern bestimmte Rechte zur Verwaltung des Kolchosvermögens. Aber die Kolchosleitung übt ihr Verfügungsrecht nur in Durchführung der von der Vollversammlung der Kolchosbauern gefaßten Beschlüsse aus und hat auf den Vollversammlungen der Kolchosbauern periodisch Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

Genau so wird das Vermögen aller anderen Genossenschaften verwaltet. Die Mitglieder der Genossenschaft (die Handwerker oder

Gewerbetreibenden) sind die einzigen Herren des genossenschaftlichen Eigentums, nur sie selbst sowie die von ihnen gewählten Leitungsorgane verfügen über dieses Eigentum.

Die sowjetischen Gesetze schützen aufs sorgsamste die Vermögensrechte der Kolchose und Genossenschaftsorganisationen.

5.

Wie ist das Genossenschafts- und Kolchoseigentum entstanden und wie vermehrt es sich?

Genossenschafts- und Kolchoseigentum ist schon in den ersten Monaten nach der Oktoberrevolution durch freiwillige Vergesellschaftung des Vermögens werktätiger Bauern, Handwerker und Gewerbetreibender entstanden. Diese konnten sich tagtäglich am Beispiel der sowjetischen Staatsbetriebe von den Vorteilen der Großproduktion überzeugen. Sie schlossen, diesem Beispiel folgend, ihre kleinen Privatwirtschaften und -betriebe aus freien Stücken zu Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsgenossenschaften (Artels) zusammen und gingen zur gemeinsamen genossenschaftlichen Arbeit über. Der Arbeiter- und Bauernstaat förderte die Organisation von Kollektivwirtschaften, indem er ihnen mit Maschinen, Geld, Arbeitskräften, Ratschlägen und Anleitungen half.

Im sowjetischen Dorf erreichte der Kollektivierungsprozeß in den Jahren 1929—1934 eine besondere Ausdehnung und einen großen Aufschwung. Bis dahin war in der Sowjetunion bereits eine neue, mächtige Industrie aufgebaut worden, die für die Landwirtschaft in Großserien Traktoren, Mähdrescher und andere moderne landwirtschaftliche Maschinen sowie Kunstdünger zu erzeugen begann. Die Erfahrungen der ersten Kollektivwirtschaften (Kolchose) überzeugten die Bauern von den Vorzügen der kollektiven Wirtschaftsführung. Überdies leisteten die vom Staat eingerichteten Maschinen- und Traktorenstationen (MTS) den Kolchosen umfangreiche Hilfe, indem sie die zeitraubendsten Arbeiten mit ihren Maschinen ausführten.

Infolgedessen begannen die sowjetischen Bauern in Massen (oft ganze Dörfer) den Kolchosen beizutreten. Dabei entmachteten sie die ländliche Bourgeoisie — die Großbauern (Kulaken), die sich dem Kolchosaufbau entgegenstemmten. Die Bauern legten ihr Vermögen zusammen — ihr Zugvieh, ihr landwirtschaftliches Inventar (Pflüge, Sämaschinen, Dreschmaschinen, Mähmaschinen), ihre Saatgutvorräte und die Futtermittel, soweit sie zur Erhaltung des ver-

gesellschafteten Viehs notwendig waren, sowie die Wirtschaftsgebäude und Betriebe, die für die Führung der Artelwirtschaft erforderlich waren. Sie behielten nur, was für die Führung der persönlichen Nebenwirtschaft notwendig war (das Wohnhaus, einen Teil des Nutzviehes, Geflügel, einzelne Wirtschaftsgebäude und kleine landwirtschaftliche Geräte für die Bearbeitung des persönlichen Hoflandes). All dies wurde nicht vergesellschaftet, es blieb persönliches Eigentum jedes Kolchoshofes.

So führten die sowjetischen Bauern die vollständige Kollektivierung zur Wirtschaftsführung auf sozialistischer Grundlage durch.

So ist aus den freiwillig vergesellschafteten Mitteln der Werktätigen das Genossenschafts- und Kolchoseigentum entstanden.

Infolge der großen Umwandlungen in der Landwirtschaft besaß die Kolchosbauernschaft schon im Jahre 1937 370 Millionen Hektar landwirtschaftlich nutzbare Fläche, gegenüber 135 Millionen Hektar, die sich vor der Revolution im Besitz der werktätigen Bauern befunden hatten. In der vorrevolutionären Zeit gaben die Bauern jedes Jahr über 700 Millionen Goldrubel für Pacht und Bodenkäufe aus. Sie mußten dafür mehr als eine Milliarde Pud (fast 17 Millionen Tonnen) Brotgetreide im Jahr verkaufen oder als Naturalleistung an die Gutsherren liefern. Diese materiellen Werte bleiben jetzt in den Bauernwirtschaften.

Die sowjetischen Bauern brauchen sich keinen Boden zu kaufen oder zu pachten und auch kein Geld für den Ankauf der wichtigsten Arbeitsgeräte — Traktoren, Kombines usw. — auszugeben. Alle diese landwirtschaftlichen Produktionsmittel bekommen die Kolchose vom Staat: den Boden zur unentgeltlichen und ewigen Nutzung und die Maschinen zur Bearbeitung der Felder gegen mäßige Bezahlung im Rahmen der Verträge mit den Maschinen- und Traktorenstationen. Heute gibt es in der UdSSR anstatt der 25 Millionen Einzelwirtschaften, die vor der Kollektivierung bestanden hatten, 94000 Kolchose. Sie werden von 8950 Maschinen- und Traktorenstationen betreut. Außerdem helfen die 4700 Sowchose (Staatsgüter) den Kollektivbauern bei der Modernisierung der Landwirtschaft. Die staatlichen Maschinen- und Traktorenstationen, die den Bauern die Arbeit erleichtern, führen heute in den Kolchosen etwa drei Viertel aller landwirtschaftlichen Arbeiten aus; vor allem pflügen sie fast alle Felder.

Die Arbeit in den Kolchosen wird immer mehr elektrifiziert und auf Grund der neuesten wissenschaftlichen Errungenschaften betrieben. Die Kolchose sind zu hochentwickelten, vielseitigen und einträglichen Wirtschaften geworden. Die „unteilbaren Fonds“ (die

Mittel für umfangreiche Investitionen) der Kolchose haben sich von 1940 bis 1952 verdoppelt. Die Realeinkünfte der Kolchosbauern betragen heute ein Mehrfaches des Einkommens der werktätigen Bauern vor der Revolution.

Im Jahre 1953 führte die Sowjetregierung eine Reihe neuer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung der Kolchose und der einzelnen Kolchosbauern durch, in deren Ergebnis sich deren Einkünfte (allein durch diese Maßnahmen!) um über 13 Milliarden Rubel erhöhten. Im gleichen Jahr wandte der Sowjetstaat für die Entwicklung der Landwirtschaft rund 52 Milliarden Rubel auf. Die Kolchose selbst nahmen mit eigenen Mitteln genossenschaftliche Investitionen in der Höhe von mehr als 17 Milliarden Rubel in ihren Wirtschaften vor.

Diese Angaben zeigen, wie auf Grund der kollektiven Arbeit und auf Grund des ständigen Wachstums des Volks-(Staats)-eigentums die genossenschaftliche Wirtschaft der Kolchose reicher wird, das Genossenschafts- und Kolchoseigentum anwächst, der Wohlstand der Kolchosbauern steigt und ihr persönliches Eigentum wächst.

All das erklärt auch, wieso die sowjetischen Bauern am Wachstum des Volks-(Staats)-eigentums und des genossenschaftlichen Kolchoseigentums äußerst interessiert sind und das Wachstum dieses Eigentums in jeder Weise unterstützen.

6.

Wie verhält sich der Sowjetstaat zum auf Arbeit beruhenden Privateigentum?

Im Sowjetstaat ist das Privateigentum der Gutsherren, Kapitalisten und Kulaken, das zur Ausbeutung der Werktätigen benutzt worden war, abgeschafft. Das auf Arbeit beruhende kleine Privateigentum wurde in der UdSSR niemals angetastet, weil mit seiner Hilfe keine fremde Arbeit ausgebeutet wurde. Durch den Zusammenschluß der Bauern in Kolchosen und der Handwerker und Gewerbetreibenden in Gewerbegenossenschaften wurde, wie wir in Abschnitt 5 gesehen haben, das kleine Privateigentum allmählich zu einem gesellschaftlichen Eigentum umgestaltet, das denselben, in den Kolchosen oder Genossenschaften vereinigten, Bürgern gehört, die es früher besessen hatten. Dieser Zusammenschluß erfolgte auf absolut freiwilliger Grundlage.

Ein Bauer oder ein Gewerbetreibender, der nicht einem Kolchos oder einer Genossenschaft beitreten will, hat ohne weiteres das

Recht, seine Wirtschaft oder sein Geschäft allein zu führen. Dieses Recht ist in der Verfassung der UdSSR (Artikel 9) verankert. Ein solcher Einzelbetrieb muß sich aber ausschließlich auf die eigene Arbeit des Einzelbauern oder Gewerbetreibenden und seiner Familie stützen. Die Verwendung fremder Arbeitskräfte in den Privatwirtschaften ist unzulässig und durch die sowjetische Verfassung ausdrücklich verboten. In der Sowjetunion gibt es also „Privatunternehmungen" nur als „Familienbetriebe" ohne fremde Arbeitskraft.

Die Einzelbauern und die Handwerker, die keiner Genossenschaft angehören, benutzen für die Führung ihrer Wirtschaft den staatlichen Boden im Ausmaß der festgesetzten Normen und haben die erforderlichen Produktionsmittel als Privateigentum. Ein Einzelbauer hat zum Beispiel ein Pferd, einen Pflug und andere landwirtschaftliche Geräte. Ein Handwerker oder Gewerbetreibender kann als Eigentum die notwendigen Werkzeuge, Maschinen und Materialien haben. Sowohl die Produktionsinstrumente als auch die erzeugten Waren sind sein Eigentum und stehen im Rahmen des Eigentumsrechtes vollständig zu seiner Verfügung.

Die Besitzer solcher auf persönlicher Arbeit beruhender Einzelbetriebe verkaufen ihre Erzeugnisse auf dem Markt. Der Verkaufserlös ist ebenfalls vollständig Eigentum des Einzelbauern oder Gewerbetreibenden.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß die Zahl der Einzelwirtschaften in der UdSSR verschwindend gering ist, weil es sich für die Bauern und Gewerbetreibenden als bedeutend vorteilhafter erwiesen hat, in Genossenschaften zu arbeiten, als eine eigene, gesonderte Wirtschaft zu führen.

7.

Was gehört in der UdSSR zum persönlichen Eigentum der Bürger? Wodurch unterscheidet es sich vom kapitalistischen Privateigentum?

Die große Masse der Bürger der Sowjetunion geht nicht für sich allein dem Erwerb nach, sondern nimmt mit ihrer Arbeit an der öffentlichen Wirtschaft teil, indem sie in den staatlichen Betrieben, Organisationen und Behörden oder in den Kolchosen und Genossenschaften tätig ist. Die Arbeit der Bürger wird entweder in Form eines Lohnes (in den Staatsbetrieb und staatlichen Einrichtungen) oder in Form eines bestimmten Anteils am Natural- und Bargeldgewinn (in den Kolchosen und Genossenschaften) bezahlt. Die Arbeitseinkünfte werden zum uneingeschränkten persönlichen Eigen-

tum der Sowjetbürger und sind die wichtigste Quelle ihres Wohlstandes. Die Sowjetbürger verbrauchen ihr Geld für den Kauf von Verbrauchsgütern, Haushaltsgegenständen und Luxusartikeln oder legen es in Form von Ersparnissen zurück.

Die Stadtbevölkerung wohnt in der UdSSR gegen eine bestimmte, sehr niedrige Miete, die ungefähr 4 Prozent ihres Einkommens ausmacht, in Häusern, die dem Staat gehören. Gleichzeitig können die Bürger auch Eigenheime mit ein bis zwei Stockwerken und einem bis zu fünf Zimmern besitzen — sowohl in der Stadt als auch außerhalb des Stadtgebietes.

Die lokalen Behörden (die Exekutivkomitees der Stadt- und Bezirkssowjets usw.) sind verpflichtet, die Bürger bei der Erwerbung von Eigenheimen zu unterstützen. Für den Eigenheimbau stehen den Bürgern nach eigener Wahl Grundstücke zur Verfügung. Im Stadtgebiet sind diese Baugründe bis 600 m^2 groß, außerhalb der Stadt bis 1200 m^2; sie werden den Siedlern kostenlos zur unbefristeten Nutzung übergeben.

Außerdem wurde in der UdSSR die Herstellung von Standardhäusern aus Ziegeln und Holz mit zwei und drei Zimmern, allen Nebenräumen und allen Anschlüssen (Fernheizung, Gas, Wasser, Kanalisation usw.) organisiert, die an die einzelnen Bürger verkauft werden.

So sind also die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, das Wohnhaus und die Nebenwirtschaft, die Haushaltsgegenstände, die persönlichen Bedarfsartikel und Luxusgegenstände in der UdSSR persönliches Eigentum der Bürger. Dazu stellt der Sowjetstaat seinen Bürgern Grundstücke zur Verfügung. Alle von diesen Grundstücken gewonnenen Produkte sind persönliches Eigentum der Bürger und können von ihnen nach eigenem Gutdünken verwendet werden.

Überhaupt verfügt der Sowjetbürger über sein ganzes persönliches Eigentum, sein Vermögen, ganz allein. So kann ein Bürger zum Beispiel in seinem eigenen Haus selbst mit seiner Familie wohnen oder dieses Haus an andere vermieten; er kann es verkaufen, verschenken, verpfänden oder andere gesetzlich erlaubte Verträge darüber abschließen.

Ungeachtet dessen, unterscheidet sich das persönliche Eigentum der Sowjetbürger aber auffallend vom kapitalistischen Privateigentum. Im Kapitalismus sind die meisten Produktionsmittel (der Boden, die Fabriken, die Handelsbetriebe usw.) Privateigentum und werden zur Erzielung arbeitsloser Einkünfte durch Ausbeutung fremder Arbeitskraft benutzt. Das persönliche Eigentum der So-

wjetbürger umfaßt hingegen nur solche Werte, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen und nicht zur Ausbeutung fremder Arbeit benutzt werden können.

Eine charakteristische Besonderheit des persönlichen Eigentums der Sowjetbürger besteht also darin, daß es für den Verbrauch bestimmt ist.

8.

Woraus besteht das persönliche Eigentum der Kolchosbauern?

Die wichtigste Quelle für das persönliche Eigentum der Kolchosbauern sind die Einkünfte aus der genossenschaftlichen Kollektivwirtschaft. Aber jede Kolchosbauernfamilie in der UdSSR betreibt außerdem ihre Nebenwirtschaft, die jedoch nur zusätzliche und nicht hauptsächliche Bedeutung hat.

Die Kolchosbauernfamilie kann als persönliches Eigentum ein Wohnhaus, die erforderlichen landwirtschaftlichen Geräte zur Bearbeitung des Hoflandes und die nötigen Wirtschaftsgebäude besitzen. (Selbstverständlich sind bei den Kolchosbauern so wie bei allen anderen Sowjetbürgern auch die Gegenstände des persönlichen Bedarfes und Komforts — also zum Beispiel Möbel, Kleider, Bücher, Radio- und Fernsehapparat, Motorrad oder Auto usw. — persönliches Eigentum.)

Für die persönliche Nebenwirtschaft bekommt jede Bauernfamilie vom Kolchos ein Grundstück. Die Ausmaße dieser Grundstücke sind im Statut des betreffenden landwirtschaftlichen Artels festgelegt und betragen je nach der Gegend zwischen 0,25 bis 0,5 Hektar; in einzelnen Gegenden sind sie sogar 1 Hektar groß, wobei die verbaute Fläche nicht eingerechnet ist.

Die Produkte, die von diesem Grundstück gewonnen werden (Kartoffeln, Gemüse, Obst), sind ebenfalls Eigentum des Kolchosbauern und dienen entweder zur Deckung des persönlichen Bedarfes der Familie oder zum Verkauf auf dem Markt.

Die Stückzahl des Viehs, das jedem Bauern als persönliches Eigentum erlaubt ist, wird gleichfalls vom Statut des landwirtschaftlichen Artels festgelegt — je nachdem, welcher Wirtschaftszweig in diesem oder jenem Bezirk vorherrscht.

Jede Kolchosbauernfamilie in reinen Ackerbaugebieten kann als persönliches Eigentum eine Kuh, zwei Stück Jungvieh, 1—2 Zuchtsauen mit Ferkeln, bis zu 10 Schafe und Ziegen, Geflügel und Kaninchen in unbegrenzter Zahl und bis zu 20 Bienenvölker besitzen.

Bauern in Ackerbaugebieten mit entwickelter Viehzucht können

als persönliches Eigentum 2—3 Kühe mit Jungvieh, 2—3 Zuchtsauen mit Ferkeln, 20—25 Schafe und Ziegen, Geflügel und Kaninchen in unbegrenzter Zahl und bis zu 20 Bienenvölker besitzen. Zu diesen Gebieten gehören zum Beispiel die Ackerbaugebiete Kasachstans, die Polessje-Bezirke Bjelorußlands sowie des Tschernygower und des Kiewer Gebietes in der Ukraine, die Baraba-Steppe in Sibirien usw.

In Gegenden, in denen Ackerbau von geringer Bedeutung ist und die Viehzucht die entscheidende Rolle in der Wirtschaft spielt, kann die Bauernfamilie als persönliches Eigentum 4—5 Kühe mit Jungvieh, 30—40 Schafe und Ziegen, 2—3 Zuchtsauen mit Ferkeln, Geflügel und Kaninchen in unbegrenzter Zahl, 20 Bienenvölker sowie ein Pferd oder eine Milchstute (zur Kumyssbereitung) beziehungsweise zwei Kamele oder zwei Esel oder zwei Maultiere besitzen. Zu diesen Gebieten gehören zum Beispiel die Viehzuchtgebiete von Kasachstan, Turkmenien, Tadshikistan, Kirgisien und der Autonomen Kara-Kalpak-Republik, Chakassien, die westliche Burjat-Mongolei, die Gebirgsgegenden der Daghestanischen, Kabardinischen und Nord-Ossetischen Autonomen Republik sowie die Gebirgsgegenden der Aserbaidshanischen, Armenischen und Georgischen Unionsrepublik.

Und schließlich kann in den für den Ackerbau fast bedeutungslosen Gebieten, wo die Viehzucht den einzigen Wirtschaftszweig darstellt (zum Beispiel in einigen Bezirken Kasachstans und der Burjat-Mongolei), jede Familie 8—10 Kühe mit Jungvieh, 100—150 Schafe und Ziegen, Geflügel in unbegrenzter Zahl, bis zu 10 Pferde und 5—8 Kamele als persönliches Eigentum besitzen.

Außerdem stellt die Kolchosleitung im Bedarfsfall, entsprechend dem Statut des landwirtschaftlichen Artels, Pferde aus der genossenschaftlichen Wirtschaft für Arbeiten in den Nebenwirtschaften der Kolchosbauern zur Verfügung.

9.

Wird das persönliche Eigentum der Bürger der UdSSR größer oder kleiner?

Das persönliche Eigentum der Sowjetbürger nimmt ständig zu. Das ist eine Gesetzmäßigkeit, die sich aus dem ununterbrochenen Aufstieg der gesamten Volkswirtschaft der UdSSR und der damit verbundenen Hebung des materiellen Lebensstandards des Sowjetvolkes erklärt.

Die Arbeitsproduktivität steigt in der vergesellschafteten Wirtschaft der UdSSR infolge der weitgehenden Mechanisierung ununterbrochen. Die Produktionsleistung jedes Werktätigen erhöht sich dadurch ständig, und daher wächst auch sein Lohn. Und weil in der UdSSR jedes Jahr Preissenkungen durchgeführt werden, erhöht sich auch das Realeinkommen der Sowjetbürger ständig. Allein im Jahre 1953 stiegen die Realeinkünfte der Arbeiter und Angestellten der UdSSR im Durchschnitt pro Beschäftigten um mehr als 13 Prozent. Und in den letzten vier Jahren (bis Anfang 1954) erhöhte sich das Gesamteinkommen der Arbeiter, Angestellten und Kolchosbauern, wenn man die Senkung der staatlichen Einzelhandelspreise berücksichtigt, um 60 Prozent.

Die Werktätigen der UdSSR kaufen von Jahr zu Jahr mehr Bedarfs- und Luxusartikel und befriedigen ihre Bedürfnisse immer besser. Und das bedeutet, daß sich das persönliche Eigentum der Sowjetbürger mehrt. Davon zeugt auch das ständige Anwachsen der Einlagen in den Sparkassen. Die Gesamtsumme der Spareinlagen war 1953 fünfmal so hoch wie im Vorkriegsjahr 1940.

Die Erhöhung des Einkommens der Bevölkerung der UdSSR zeigt sich auch in den Zahlen des Warenumsatzes. Im Jahre 1953 war der Einzelhandelsumsatz im staatlichen und genossenschaftlichen Handel um 79 Prozent höher als im Vorkriegsjahr 1940. Dabei stieg vor allem der Verkauf von Luxusartikeln und Gegenständen des dauernden Gebrauchs. So hat die sowjetische Bevölkerung zum Beispiel im Jahre 1953 um folgendes mehr als 1952 gekauft: Uhren um 38 Prozent, Möbel um 39 Prozent, Staubsauger 2,3-mal so viele, Fernsehgeräte um 64 Prozent mehr, Motorräder um 55 Prozent und Personenkraftwagen 2,6 mal so viele wie 1952.

Die Hebung des Volkswohlstandes ist das ständige Ziel der sowjetischen Wirtschaft. Im August 1953 wurde ein neues Gesetz über die Landwirtschaftssteuer beschlossen. Die Landwirtschaftssteuer von der persönlichen Nebenwirtschaft der Kolchosbauern wurde auf weniger als die Hälfte herabgesetzt; gleichzeitig wurde eine neue Berechnungsgrundlage für diese Steuer eingeführt, durch welche die Viehzucht in der persönlichen Nebenwirtschaft der Kolchosbauern gefördert wird. Überdies gewährt das neue Gesetz jenen Kolchoshöfen, die keine Kuh besitzen, Steuerermäßigungen, damit sie sich in nächster Zeit Kühe anschaffen können. Das Ziel ist dabei, bis zum 1. Oktober 1954 den Viehstand in den persönlichen Wirtschaften der Kolchosbauern, Arbeiter und Angestellten auf 16 Millionen Kühe, 26,9 Millionen Schafe und Ziegen, 8,5 Millionen Schweine usw. zu bringen.

Auf diese Weise werden neben den steigenden Einkünften aus der genossenschaftlichen Produktion auch die Einnahmen der Kolchosbauern aus ihren eigenen Nebenwirtschaften steigen.

Die Erfolge, die bei der Entwicklung der Schwerindustrie errungen wurden, haben es möglich gemacht, mit der Durchführung eines umfangreichen Programms zur raschen Steigerung der Konsumgüterproduktion zu beginnen. Im Zusammenhang damit wurde auch eine Reihe von Beschlüssen über Maßnahmen zum weiteren Ausbau des sowjetischen Handels sowie über die Erweiterung der Produktion und die Verbesserung der Qualität der Industriewaren und Lebensmittel gefaßt. Danach sollen im Jahre 1955 zehnmal so viele Kühlschränke, Waschmaschinen und Staubsauger, 4,4 mal so viele Radioapparate und Fernsehgeräte, 5,5 mal so viele Fahrräder, 5,1mal so viele Nähmaschinen usw. auf den Markt kommen wie im Jahre 1950.

Der Sowjetstaat sorgt nicht nur für die Mehrung des persönlichen Eigentums der Bürger, sondern schützt es auch in jeder Weise. Das sowjetische Gesetz bestimmt, daß im Falle von Besitzstörung oder einer sonstigen Verletzung der Eigentumsrechte diese Rechte wiederhergestellt werden müssen und jene Personen, die die Interessen des Eigentümers verletzt haben, zu bestrafen sind.

Das Gesetz legt fest, daß der Eigentümer, wenn er sein abhandengekommenes Eigentum ausforscht, vom unrechtmäßigen Besitzer nicht nur das Eigentum selbst zurückverlangen kann, sondern auch alle Einnahmen, die der unrechtmäßige Besitzer aus diesem Eigentum erzielt hat oder erzielen hätte können.

Hat jemand fremdes Eigentum beschädigt, so hat der Geschädigte an den Schuldigen Anspruch auf entsprechenden Schadenersatz.

Im Falle eines Verbrechens gegen das persönliche Eigentum — bei Diebstahl oder Raub — werden jene, die das Verbrechen begangen haben, vor Gericht gestellt.

10.

Welche Rechte haben die Ehegatten an ihrem persönlichen Eigentum?

Nach den sowjetischen Gesetzen über Ehe und Familie bleibt alles Vermögen, das die Ehegatten v o r der Hochzeit als Eigentum besessen haben, auch nach der Eheschließung persönliches Eigentum der einzelnen Ehegatten. Es wird mit der Eheschließung nicht gemeinsames Eigentum der Ehegatten. Sowohl der Mann als auch die Frau haben das Recht, über diese Vermögenswerte nach eigenem

Gutdünken zu verfügen, und der Ehepartner kann diesbezüglich keinerlei Beschränkungen auferlegen. Wenn eine Frau, sagen wir, vor der Eheschließung ein Auto erworben hat, so bleibt dieses Auto auch nach der Eheschließung ihr persönliches Eigentum.

Alles Vermögen, das w ä h r e n d der Ehe erworben wurde, gilt als gemeinsames Vermögen beider Ehegatten. Über dieses Vermögen verfügen sie gemeinsam, im gegenseitigen Einverständnis. An dem gemeinsamen Vermögen haben Mann und Frau die gleichen Rechte; das entspricht dem Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau, das auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der UdSSR verwirklicht ist.

Im Falle einer Scheidung wird das gemeinsame Vermögen zwischen den Ehegatten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

In der Sowjetunion kann jeder Ehepartner mit anderen Personen völlig frei alle gesetzlich erlaubten Abmachungen über sein Vermögen treffen. Die Ehegatten können auch untereinander alle gesetzlich erlaubten Abmachungen über ihr Vermögen treffen.

Einige Besonderheiten sind beim persönlichen Eigentum in der Bauernfamilie zu verzeichnen. In der Bauernfamilie ist d e r H o f g e m e i n s a m e s E i g e n t u m. Die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind persönliches Eigentum der einzelnen Hofmitglieder. Jedoch sind jene Werte, die allen Familienmitgliedern ungeteilt zur Verfügung stehen (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Inventar, Vieh, Geflügel, Hauseinrichtung usw.) gemeinsames Eigentum, das allen Hofmitgliedern gehört.

Im Falle der Teilung eines Hofes oder des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Hof wird das gemeinsame Vermögen zwischen allen Hofmitgliedern, unabhängig von Alter und Geschlecht, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

11.

Gibt es in der UdSSR ein Erbrecht?

Ja, in der Sowjetunion besteht das Erbrecht für das persönliche Eigentum der Bürger.

Das sowjetische Erbrecht verbindet die maximale Verfügungsfreiheit des Bürgers über sein persönliches Eigentum mit dem Schutz der Interessen seiner Familie und besonders der minderjährigen und arbeitsunfähigen Familienmitglieder.

Jeder Sowjetbürger hat das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, indem er ein Testament aufstellt. Wird nach dem Tod eines Bürgers kein Testament aufgefunden, so geht sein Vermögen an jene Personen über, die nach dem Gesetz erbberechtigt sind.

Erben nach dem Gesetz sind die Kinder (auch die Adoptivkinder) der Ehepartner, die arbeitsunfähigen Eltern des Toten sowie andere arbeitsunfähige Personen, wenn sie von dem Verstorbenen vor dessen Tod mindestens ein Jahr lang erhalten wurden. Sind solche Erben nicht vorhanden oder lehnen sie die Erbschaft ab, dann erben die arbeitsfähigen Eltern des Toten oder, wenn solche nicht da sind, die Brüder und Schwestern des Toten dessen Vermögen. In der UdSSR besteht also eine bestimmte Erbfolge. Die Brüder und Schwestern können zum Beispiel nach dem Gesetz nur die Erbschaft antreten, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterläßt, keine Eltern und arbeitsunfähigen Familienmitglieder hatte, oder wenn diese die Erbschaft abgelehnt haben.

Bei den Enkeln und Urenkeln eines Toten wird die Erbfrage folgendermaßen gelöst: stirbt ein Kind des Erblassers vor der Testamentseröffnung, so geht das Erbteil, das dieses Kind erhalten hätte, an dessen Kinder (die Enkel des Erblassers) über; wenn auch diese verstorben sind, bekommen deren Kinder (die Urenkel des Erblassers) diesen Anteil.

Der Sowjetbürger kann sein Vermögen jeder gesetzlich erbberechtigten Person oder auch staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen vermachen. Im Testament verteilt der Bürger das Erbgut selbst. Er kann es einem oder einigen Erben vermachen und alle anderen enterben oder die Anteile anders als bei gesetzlicher Erbschaftsaufteilung verteilen. Aber der Verfasser des Testaments kann nicht seinen minderjährigen Kindern und anderen arbeitsunfähigen Erben ihren gesetzlichen Pflichtteil entziehen.

Hat der Bürger keine Verwandten, die laut Gesetz Anspruch auf die Erbschaft haben, so kann er sein Vermögen jeder beliebigen Person vermachen.

Alle Streitfragen in Erbschaftsangelegenheiten werden in der UdSSR vom Gericht entschieden.

12.

Warum sind die Bürger der UdSSR an der Festigung und Entwicklung des sozialistischen Volkseigentums interessiert?

Die Bürger der Sowjetunion sind an der Festigung und Entwicklung des sozialistischen Volkseigentums interessiert, weil dieses Eigentum dem Volk, also ihnen selbst gehört. Gerade von der Entwicklung des Volkseigentums hängt der Wohlstand aller Bürger der UdSSR, der materielle Lebensstandard jedes einzelnen von

ihnen am meisten ab, da alles, was in den staatlichen Werken und Fabriken erzeugt wird, in den Gebrauch oder ins persönliche Eigentum der Bürger übergeht oder vom Staat für die Befriedigung der Bedürfnisse der ganzen Gesellschaft verwendet wird, das heißt, im Interesse jedes einzelnen Sowjetmenschen. Je mehr also der Sowjetstaat baut, je mehr er in seinen Betrieben erzeugt, desto mehr Lebensmittel und Industriewaren bekommen die Bürger, desto vollständiger werden die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt.

So sind zum Beispiel im Jahre 1953 auf Grund eines neuen machtvollen Aufschwungs der sozialistischen Wirtschaft und einer Vergrößerung des sozialistischen Eigentums die Reallöhne der Arbeiter und Angestellten sowie die Realeinkünfte der Bauern wieder bedeutend gestiegen, die Kaufkraft aller Schichten der Werktätigen hat sich erhöht. Man braucht nur darauf hinzuweisen, daß 1953 an die sowjetische Bevölkerung vom staatlichen und genossenschaftlichen Handel (bei Berücksichtigung der gesenkten Preise) um 21 Prozent mehr Waren verkauft worden sind als im Jahre 1952, davon im zweiten Halbjahr 1953 um 26 Prozent mehr als im gleichen Halbjahr des Jahres 1952. Die Kapitalinvestitionen im staatlichen Wohnbau stiegen im Jahre 1953 um 11 Prozent. Die staatlichen Betriebe und Institutionen, die lokalen Sowjets und die Bevölkerung der Städte und Arbeitersiedlungen selbst (mit Hilfe staatlicher Kredite) haben im Jahre 1953 Wohnhäuser mit einer Gesamtwohnfläche von über 28 Millionen m^2 errichtet. Auf dem Lande wurden in der gleichen Zeit von den Werktätigen mehr als 400 000 neue Häuser gebaut.

Durch den weiteren Ausbau des Netzes der medizinischen Einrichtungen konnten im Jahre 1953 um 12 000 Menschen mehr ihren Urlaub in Sanatorien und Erholungsheimen verbringen als im Jahre 1952.

Diese Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft und des Volkswohlstandes setzt sich seither unaufhörlich fort und wird unter friedlichen Verhältnissen auch in Zukunft nicht zum Stillstand kommen.

Da die sowjetischen Industriebetriebe Eigentum des Volkes selbst sind, werden sie auch im Interesse des Volkes ausgenützt. Daher sinken mit der Erweiterung der Produktion von Konsumgütern, mit der Steigerung der Arbeitsproduktivität in den staatlichen Betrieben und der Verringerung der Gestehungskosten der Erzeugnisse ununterbrochen die Preise für Industriewaren und Lebensmittel. Von 1947 bis 1954 wurden die staatlichen Einzelhandelspreise für Lebensmittel und Industriewaren in der UdSSR sieben-

mal herabgesetzt — also jedes Jahr einmal. Das Preisniveau liegt jetzt um mehr als die Hälfte unter dem Preisniveau von Ende 1947.

Die ständig sinkenden Einzelhandelspreise bei gleichzeitiger Steigerung der Konsumgüterproduktion bieten den Sowjetbürgern die Möglichkeit, für ihren persönlichen Bedarf immer mehr und mehr Waren zu kaufen und auf diese Weise ihre Bedürfnisse immer vollständiger zu befriedigen.

Zusätzlich zu ihren Bargeldeinkünften bekommen die Sowjetbürger verschiedene Leistungen und Begünstigungen vom Staat, also auf Kosten des sozialistischen Volkseigentums. Der Sowjetstaat bietet seinen Bürgern kostenlos ärztliche Hilfe, kostenlose oder stark verbilligte Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen sowie Kindererholungsstätten, bezahlte Urlaube, Unterstützungen im Rahmen der Sozialversicherung, Pensionen im Rahmen der Sozialfürsorge und vieles andere.

Das sozialistische Eigentum ist die Quelle des Wohlstandes der Sowjetmenschen. Deshalb ist es für sie heilig und unantastbar. Die Sowjetbürger verfahren mit dem gesellschaftlichen Gut sorgsam und wirtschaftlich. Jeder Übergriff gegen das gesellschaftliche Gut wird in der UdSSR aufs schärfste verurteilt. Wer sich am sozialistischen Eigentum vergreift, gilt als Feind des Sowjetvolkes.

Das Sowjetland erlebt jetzt einen neuen Aufschwung. Auf Grund der mächtigen Entwicklung der Schwerindustrie werden jetzt in der UdSSR zahlreiche Maßnahmen für einen raschen Aufschwung der Landwirtschaft und der Konsumgüterindustrie durchgeführt. Das führt zu einer weiteren, noch stärkeren Hebung des Volkswohlstandes, zu einer immer vollständigeren Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Sowjetmenschen.

Anhang:

Die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in der UdSSR

In der Sowjetunion wird ein umfangreiches Programm zur beschleunigten Entwicklung der Nahrungsmittel- und Konsumgüterindustrie verwirklicht, um im Laufe der nächsten zwei bis drei Jahre die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und industriellen Bedarfsartikeln bedeutend zu verbessern.

In den Jahren 1954 bis 1956 werden im Sowjetland 144 Betriebe für die Fleischverarbeitung, 720 Molkereibetriebe und Käsereien, 25 Zuckerfabriken, 12 Margarinewerke und hunderte andere Betriebe der Nahrungsmittelindustrie errichtet und in Betrieb genommen werden.

Gleichzeitig mit der Steigerung der Produktion von Lebensmitteln und Industriewaren werden die Preise für diese Güter systematisch herabgesetzt. In der Nachkriegszeit wurden diese Preise von der Sowjetregierung bereits siebenmal gesenkt. Die letzte Preissenkung wurde in der UdSSR am 1. April 1954 durchgeführt.

Die folgenden Diagramme zeigen die Produktionssteigerungen bei den wichtigsten Nahrungsmitteln in der Sowjetunion.

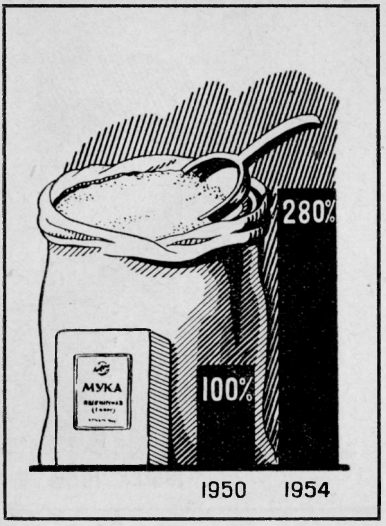

Mehl

In Anbetracht der steigenden Nachfrage der Bevölkerung nach Mehl der besten Sorten hat die Sowjetregierung die Mühlenbetriebe der UdSSR beauftragt, heuer die Produktion von erstklassigem Mehl gegenüber 1950 auf das 2,8fache zu steigern.

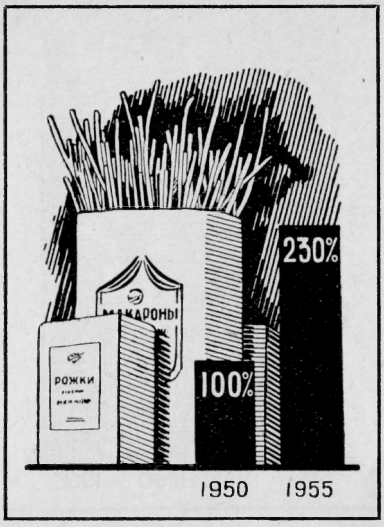

Teigwaren

An Teigwaren werden in der UdSSR im Jahre 1955 1,3 Millionen Tonnen gegenüber 872 000 Tonnen im Jahre 1954 erzeugt werden. Der Nachfrage der Bevölkerung entsprechend wird vor allem die Produktion der besten Teigwarensorten gesteigert werden.

Getreideprodukte und Hülsenfrüchte

Auf dem Diagramm ist nur die Steigerung der Produktion von Buchweizengrütze dargestellt. Die Produktion wird im Jahre 1954 gegenüber 1950 auf das 1,7fache gesteigert. Außerdem steigt die Produktion von Hirse um die Hälfte und von Erbsen auf das 3,8fache.

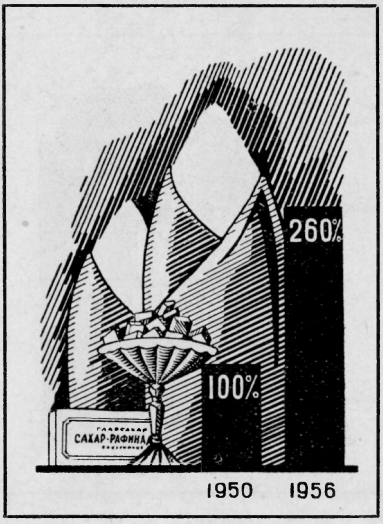

Zucker

Im Jahre 1956 wird die Würfelzuckerproduktion auf das 2,6fache von 1950 steigen. Das heißt, daß die Bevölkerung der UdSSR im Jahre 1956 1,8 Millionen Tonnen Würfelzucker erhalten wird; außerdem werden noch 5,3 Millionen Tonnen Kristallzucker erzeugt.

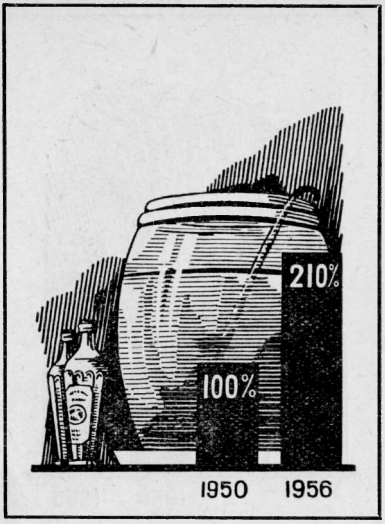

Pflanzenfette

Im Jahre 1954 werden in der UdSSR 1,3 Millionen Tonnen Pflanzenfette, im Jahre 1956 dagegen schon 1,65 Millionen Tonnen erzeugt werden. Das ist 2,1mal soviel wie im Jahre 1950.

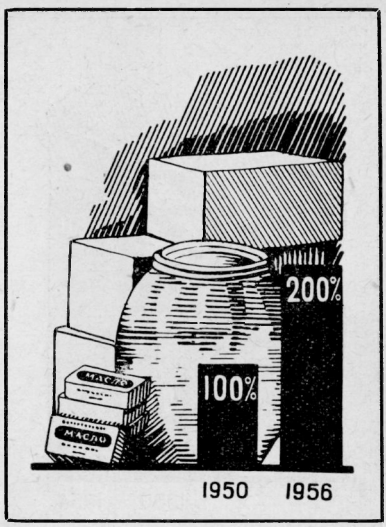

Tierische Fette

Die staatlichen Fettwerke der UdSSR werden heuer 476 000 t tierische Fette erzeugen, 1955 bereits 560 000 t und 1956 650 000 t. Das ist doppelt soviel wie im Jahre 1950.

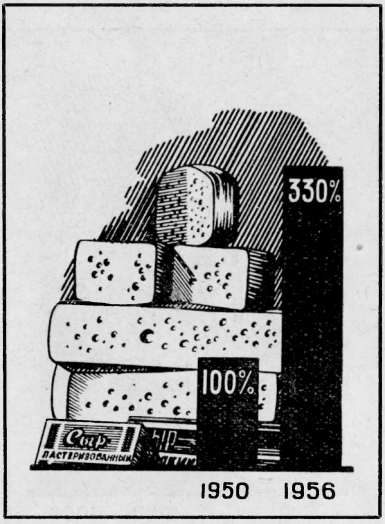

Käse

Im Jahre 1954 bekommt die Bevölkerung der Sowjetunion 97 000 t Käse der verschiedensten Sorten — Kostromer, Schweizer, Holländer, Steppenkäse usw. Im Jahre 1955 wird die Käseproduktion auf 135 000 t und im Jahre 1956 auf 160 000 t oder das 3,3fache gegenüber 1950 steigen.

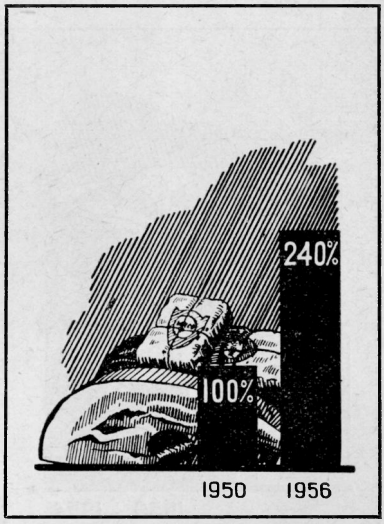

Fleisch

Allein von der staatlichen Fleischindustrie bekommt die Bevölkerung der Sowjetunion im Jahre 1954 2,18 Millionen Tonnen Fleisch, im Jahre 1955 2,55 Millionen Tonnen und 1956 ungefähr 3 Millionen Tonnen oder 2,4mal soviel wie im Jahre 1950.

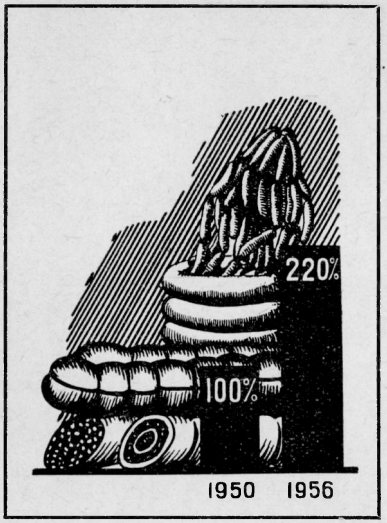

Wurstwaren

Bedeutend gesteigert wird die Erzeugung von Wurstwaren. An Moskauer, ukrainischen und anderen Würsten sowie Frankfurtern und anderen Wurstwaren werden in der UdSSR im Jahre 1954 710 000 Tonnen, 1955 850 000 Tonnen, 1956 fast 1 Million Tonnen erzeugt werden, das ist 2,2mal soviel wie im Jahre 1950.

Geflügelfleisch

Die Produktion von Geflügelfleisch wird in der UdSSR bis zum Jahre 1956 auf das 4,7fache von 1950 steigen.

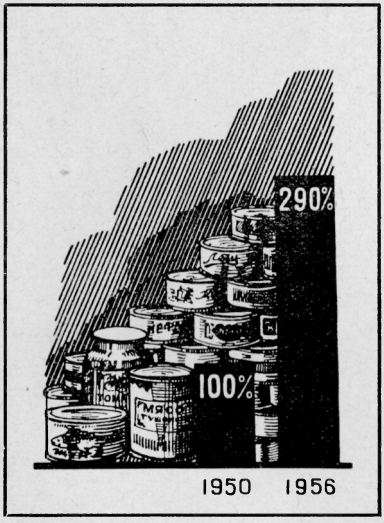

Konserven

Die Konservenindustrie der UdSSR wird im Jahre 1956 4,15 Milliarden Dosen Konserven — mit Fleisch, Fischen, Milch, Gemüse, Obst usw. — erzeugen, das ist fast dreimal soviel wie im Jahre 1950.

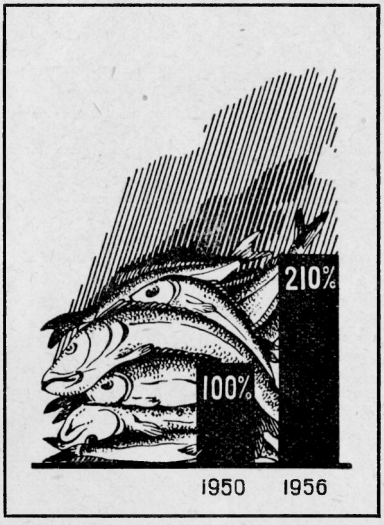

Fisch

Innerhalb kurzer Zeit soll die Fischaufbringung bedeutend gesteigert werden. Im Jahre 1956 sollen rund 36 Millionen Zentner Fische gefangen werden.

Preis: 30 Groschen